

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Leitlinien zur EG-Druckgeräterichtlinie (DGRL) und zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Teil 2

Recht



Leitlinien zur EG-Druckgeräterichtlinie (DGRL) und zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Vorbemerkung: Wie in der KK 7/06 bereits angekündigt, finden Sie hier weitere Beispiele aus den Leitlinien.

Da es zur Anwendung der DGRL und der BetrSichV viele Fragen gibt, sind diese unter „Leitlinien“ (Guidelines) mit Antworten auch im Internet abrufbar. Ergänzend zu den in der Ausgabe 7/06 genannten Internetadressen möchten wir noch angeben:

- Für die Leitlinien zur DGRL: http://ec.europa.eu/enterprise/pressure_equipment/ped/index_de.html
- Für die Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung: <http://lasi.osha.de/de/gfx/publications/publications.php>

Sie finden hier unter Umständen direkt die Antworten zu Ihren aktuellen Problemen und Fragen.

EG-Druckgeräterichtlinie

Leitlinie 3/9

Frage: Schreibt die Druckgeräterichtlinie formale Obergrenzen für den Umfang einer Baugruppe vor?

Antwort: Die DGRL sieht keine Begrenzung für den Umfang einer Baugruppe vor; diese kann von einfachen Standardprodukten bis hin zu großen komplexen Industrieanlagen reichen.

Eine Baugruppe kann sich aus anderen Baugruppen und weiteren Druckgeräten zusammensetzen. Zwei Fälle einer solchen endgültigen Baugruppe sind möglich:

1. Wenn ein Hersteller ein Produkt als eine aus Baugruppen und Druckgeräten bestehende endgültige Baugruppe, die als solche in Betrieb genommen werden soll, in Verkehr bringt, muss er eine Gesamtbewertung der Konformität durchführen, was zu der CE-Kennzeichnung der endgültigen Baugruppe führt. Wenn einige der Teilbaugruppen keine CE-Kennzeichnung haben – siehe Leitlinie 3/10² – sind die einzelnen Druckgeräte in die Gesamtbewertung der Konformität einzubeziehen.
2. Wenn ein Betreiber die Verantwortung für die endgültige Baugruppe übernimmt, handelt es sich um eine „Anlage“, wie in Leitlinie 3/2² erläutert wird.

Anmerkung: Die Definition einer Baugruppe wird in der Leitlinie 3/8² erläutert.

Leitlinie 10/1

Frage: Muss die Druckgeräterichtlinie auf gebrauchte Druckgeräte angewandt werden, die aus einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums importiert wurden?

Antwort: Ja.

Betriebssicherheitsverordnung

Leitlinie A 1.3 zu § 1 Abs. 1 „Fahrzeuge als Arbeitsmittel“

Frage:

1. Gehören alle Fahrzeuge, die vom Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden, zu den Arbeitsmitteln?
2. Gilt die BetrSichV für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auf bzw. in Fahrzeugen (z.B.: Werkstatteinrichtung auf einem LKW, Ladekräne auf Schiffen)?
3. Fallen Privatfahrzeuge und dienstlich anerkannte Fahrzeuge unter den Anwendungsbereich der BetrSichV?

Antwort:

1. Ja, alle Fahrzeuge, die vom Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden, gehören zu den Arbeitsmitteln.
2. Ja, soweit sie nicht von dem Ausschluss nach § 1 Abs. 4³ erfasst werden.
3. Privatfahrzeuge und dienstlich anerkannte Fahrzeuge werden nicht vom Arbeitgeber bereitgestellt. Sie gehören damit nicht zu den Arbeitsmitteln im Sinne der BetrSichV.

Leitlinie A 2.2 zu § 2 Abs. 1 „Persönliche Schutzausrüstungen“

Frage: Gehören Persönliche Schutzausrüstungen zu den Arbeitsmitteln nach BetrSichV?

Antwort: In der Regel nein. Persönliche Schutzausrüstungen fallen unter die „PSA-BV“. Ausnahmen sind z. B. Flaschen für Atemschutzgeräte.

Leitlinie A 3.3 zu § 3 Abs. 3 „Befähigungsnachweis externer befähigter Personen“

Frage: Wie weit hat sich der Arbeitgeber über die Fähigkeiten befähigter Personen zu vergewissern, wenn externe Personen oder Firmen beauftragt werden? Genügt die Versicherung der Personen oder Firmen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen?

Antwort: Die Verantwortung für die sachgerechte Prüfung von Arbeitsmitteln, einschließlich der Überwachungsbedürftigen Anlagen, liegt beim Arbeitgeber bzw. Betreiber. Die Beauftragung externer „befähigter Personen“ entlastet ihn nicht. Allerdings greift hier das allgemeine Vertragsrecht. D.h. der Arbeitgeber muss (möglichst unter Bezugnahme auf die BetrSichV) die entsprechende Qualifikation der befähigten Person sowie Prüfinhalt und -umfang abfordern. In der Regel kann er dann erwarten und darauf vertrauen, dass die Dienstleistung erbracht wird. Je komplizierter das zu prüfende Arbeitsmittel ist, desto sorgfältiger sollten bei der Auftragsvergabe bzw. Vertragsge-

² Nicht alle Leitlinien, auf die hier Bezug genommen wird, sind an dieser Stelle abgedruckt. Sie finden diese Leitlinien, wie in der Vorbemerkung beschrieben, auch im Internet (z.B. unter www.druckgeraete-online.de).

³ § 1 Abs. 4 der Betriebssicherheitsverordnung: Diese Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesgrenzschutz unterliegen, auf Seeschiffen unter fremder Flagge.

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

staltung die erforderlichen Anforderungen, die von der befähigten Person zu erfüllen sind, formuliert werden. Insofern kann es im Einzelfall notwendig sein, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Das Fachpersonal einer ZÜS kann lediglich auf dem von der Zulassung (Akkreditierung und Benennung durch die ZLS) betroffenen Sachgebiet als befähigt gewertet werden.

Leitlinie A 7.5 zu § 7 „Vermietete Arbeitsmittel“

Frage: Wer ist bei gemieteten, geleasten oder geliehenen (ohne Entgelt) Arbeitsmitteln verantwortlich für die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen nach § 7 und Anhang I, wenn diese Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden?

Antwort: Grundsätzlich ist der Arbeitgeber, der ein Arbeitsmittel seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt, für die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV verantwortlich, unabhängig davon ob er das Arbeitsmittel nur gemietet, geleast oder geliehen hat. Er muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Diese können z.B. in der Bestellung bzw. Anforderung oder im Leasing- bzw. Mietvertrag vorgegeben oder vereinbart sein.

Leitlinie B 15.12 zu § 15 Abs. 1 „Herstellerangaben“

Frage: Hat der Betreiber bei der Ermittlung der Prüffristen Herstellerangaben hierzu einzuhalten?

Antwort: Der Betreiber hat bei der sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1⁴ zur Ermittlung der Prüffristen die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

Leitlinie B 27.1 zu § 27 Abs. 3 und 4 „Prüfung durch ZÜS“

Frage: Dürfen überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, ausschließlich von den im jeweiligen Bundesland amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen entsprechend den Verordnungen nach § 11 GSG⁵ geprüft werden?

Antwort: Hier gelten ausschließlich die Übergangsvorschriften des § 21 GPSG. Unabhängig vom Inbetriebnahmeterrain dürfen nach Abs. 5 bis 31. Dezember 2005 überwachungsbedürftige Anlagen ausschließlich von den (im jeweiligen Bundesland) amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Danach dürfen bis zum 31. Dezember 2007 unter Beachtung von § 21 Abs. 5 Satz 2 GPSG je nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens und der Anlagenart die Prüfungen entweder von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen oder von ZÜS durchgeführt werden. Ab 1. Januar 2008 kann die ZÜS für alle Anlagen frei gewählt werden.

⁴ §15 Abs. 1: Eine überwachungsbedürftige Anlage und Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

⁵ Das GSG (Gerätesicherheitsgesetz) wurde am 01.05.04 abgelöst durch das GPSG, Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG).

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (061 09) 695426 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de